

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Fach Theaterwissenschaft
für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
im Haupt- und Nebenfach
(Studienordnung Magister Theaterwissenschaft)**

Vom 30. April 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Theaterwissenschaft für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) im Haupt- und Nebenfach (Studienordnung Magister Theaterwissenschaft) vom 8. April 1992 (KWMBI II S. 366), geändert durch Satzung vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1377), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ folgende Position eingefügt:

„Vorbemerkung“

2. Vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Die Studentin / Der Student¹“ werden durch die Wörter „Der Studierende“ ersetzt. Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

- bb) Die Wörter „sie / er“ werden durch das Wort „er“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studienordnung und die Studienpläne (vgl. § 15 und § 18 dieser Studienordnung) sind so gestaltet, daß die Studierenden die Nachweise, die gemäß § 39 Abs. 1 der Magister-ZwPO und § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Magisterprüfungsordnung als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung vorgeschrieben sind, im jeweiligen Studienabschnitt erwerben können.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Spiegelstrich 4 wird die Fußnote 2 aufgehoben; Satz 4 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:

„- Hinweis, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung (P) oder um eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) handelt.
Pflichtveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, die vom Studierenden ausnahmslos besucht werden müssen. Als Wahlpflichtveranstaltungen sind dagegen Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, unter denen der Studierende gemäß der näheren Festlegung im Studienplan auswählen kann.“

4. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

5. In § 5 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 7“ durch „§ 4a“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Philosophischen“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

8. In § 15 erhält die Tabelle in der zweiten Zeile nach der Kopfzeile folgende Fassung:

1	Grundkurs Theaterwissenschaft	3	PS I / V	P
---	-------------------------------	---	----------	---

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Proseminar I Grundkurs Theaterwissenschaft oder die bestandene Abschlussklausur zur Vorlesung Grundkurs Theaterwissenschaft“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Theaterwissenschaft“ die Worte „oder über die bestandene Abschlussklausur zur Vorlesung Grundkurs Theaterwissenschaft“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Jede nicht bestandene Klausur, die als Leistungsnachweis in Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen ist, kann nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.“

10. In § 18 erhält die Tabelle in der ersten Zeile nach der Kopfzeile folgende Fassung:

1 bis 2	Grundkurs Theaterwissenschaft	3	PS I / V	P
---------	-------------------------------	---	----------	---

11. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Proseminar I: Grundkurs Theaterwissenschaft“ werden durch die Worte „Proseminar I Grundkurs Theaterwissenschaft oder über die bestandene Abschlussklausur zur Vorlesung Grundkurs Theaterwissenschaft“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Jede nicht bestandene Klausur, die als Leistungsnachweis in Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen ist, kann nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.“

12. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. März 2007 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Fach Theaterwissenschaft immatrikuliert sind und die Magisterzwischenprüfung bereits abgelegt haben, gilt die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Theaterwissenschaft für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) im Haupt- und Nebenfach (Studienordnung Magister Theaterwissenschaft) in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Fach Theaterwissenschaft immatrikuliert sind und die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Magisterzwischenprüfung nach der Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Theaterwissenschaft für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) im Haupt- und Nebenfach (Studienordnung Magister Theaterwissenschaft) in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung ab. ²Das Hauptstudium findet auf der Grundlage der Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität

München für das Fach Theaterwissenschaft für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) im Haupt- und Nebenfach (Studienordnung Magister Theaterwissenschaft) in der Fassung dieser Änderungssatzung statt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. März 2007.

München, den 30. April 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.